

# **BTHG und jetzt?**

## **Einzelfallhilfen an Schulen oder Poolleistung?**

## Ein geschichtlicher Exkurs:

Die kaiserliche Botschaft vom 17.11.1881 (Bismarck):

„Die Heilung der sozialen Schäden (werde) nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein“ und es gehe darum „dem Vaterland neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen.“

Gesetzesentwürfe einer Unfall-, Kranken-, Invaliditäts- und Alterssicherung werden angekündigt, der Anspruch der Bürger auf ein höheres Maß staatlicher Fürsorge betont und es heißt:

„Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht.“

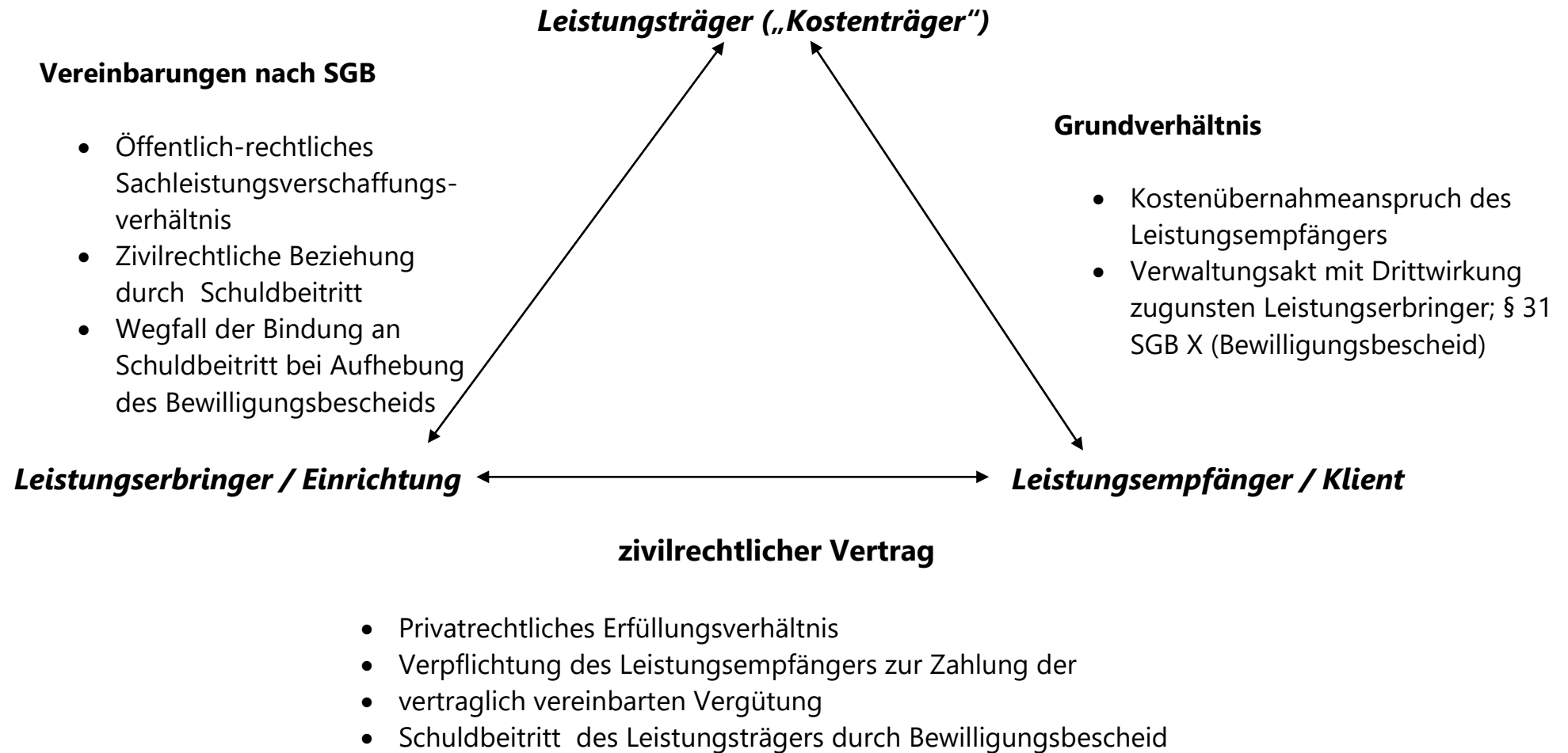
## **Die Aufgaben des Sozialrechts, § 1 SGB I:**

- „ein menschenwürdiges Dasein sichern,
- gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen schaffen,
- die Familie schützen und fördern,
- den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit ermöglichen,
- und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abwenden oder ausgleichen.“

## DIE EINTEILUNG DES SOZIALRECHTS NACH DEN ABGESICHERTEN RISIKEN

Sozialversicherungssystem (Vorsorgesystem)	System der sozialen Entschädigung	Soziale Förderungssysteme	Sozialhilfe
Absicherung gegen lebensstypische existenzgefährdende Risiken	Absicherung gegen schädigende Ereignisse gegen die eine Versicherung nicht möglich ist und die im Verantwortungsbereich des Staates liegen	Gewährleistung einer sozialen Chancengleichheit ohne dass eine Eigenvorsorge insb. durch Sozialversicherung möglich oder zumutbar ist	Sozialer Ausgleich zur Erhaltung eines menschenwürdigen Lebens ohne dass der Betroffene versichert oder eine soziale Entschädigung gerechtfertigt ist
Versichertengemeinschaft zahlt Beiträge	Keine Beitragszahlung	Keine Beitragszahlung	Keine Beitragszahlung
Anspruch im Versicherungsfall Leistungen zu erhalten	Anspruch i.d.R. wegen besonderer Opfer oder Vorleistungen für den Staat	Anspruch grds. Jedermann i.d.R. unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürftigkeit	Anspruch jedermann unter Berücksichtigung seiner individuellen Bedürftigkeit
z.B.: Krankenversicherung, Rentenversicherung	z.B.: °Kriegsopferversorgung ° Impfgeschädigtenversorgung °Kriminalopferversorgung	z.B.: ° Grundsicherung für Arbeitssuchende ° Kinder- u. Jugendhilfe °Eingliederungshilfe	°Sozialhilfe I

## DAS SOZIALRECHTLICHE DREIECKSVERHÄLTNIS



## Die „Bücher“ des Sozialgesetzbuchs:

- I Allgemeiner Teil
- II Grundsicherung für Arbeitssuchende
- III Arbeitsförderung
- IV Gemeinsame Vorschriften
- V Krankenversicherung
- VI Rentenversicherung
- VII Unfallversicherung
- VIII Kinder-/Jugendhilfe
- IX Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen  
ab 01.01.2018 neu als

### **IX BTHG (s. § 7 Abs. 1 S. 3 BTHG)**

- X Verwaltungsverfahren
- XI Pflegeversicherung
- XII Sozialhilfe

**Soziale Rechte, § 2 SGB I:** (1) Der Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben dienen die nachfolgenden **sozialen Rechte**. Aus ihnen können **Ansprüche** nur insoweit geltend gemacht oder hergeleitet werden, als deren Voraussetzungen und Inhalt durch die Vorschriften der besonderen Teile dieses Gesetzbuchs im einzelnen bestimmt sind.

(2) Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

**Teilhabe behinderter Menschen, § 10 SGB I:** Menschen, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder denen eine solche Behinderung droht, haben unabhängig von der Ursache der Behinderung zur Förderung ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe ein **Recht auf Hilfe**, die notwendig ist, um

1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,
2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,
3. ihnen einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern,
4. ihre Entwicklung zu fördern und ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie
5. Benachteiligungen auf Grund der Behinderung entgegenzuwirken.



## Bundesteilhabegesetz

### Ziele



- Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung\*
- Meilenstein auf dem Weg zu inklusiver Gesellschaft\*
- Herausführen der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“ und damit mehr individuelle Selbstbestimmung\*

- aus: Häufige Fragen zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Stand 12.April 2017

## Aufbau BTHG

```
graph TD; A[Aufbau BTHG] --> B[Teil 1  
Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen (§1 ff)]; A --> C[Teil 2  
besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe, §§ 90 ff)]; A --> D[Teil 3  
besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht, §§ 151 ff)]; B --> E[Teil 1 des bisherigen SGB IX]; C --> F[Eingliederungshilfe aus SGB XII und § 35a SGB VIII]; D --> G[Teil 2 des bisherigen SGB IX];
```

### Teil 1

Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen (§1 ff)

Teil 1 des bisherigen SGB IX

### Teil 2

besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderung (Eingliederungshilfe, §§ 90 ff)

Eingliederungshilfe aus SGB XII und § 35a SGB VIII

### Teil 3

besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht, §§ 151 ff)

Teil 2 des bisherigen SGB IX

## BTHG und Jugendhilfe

§ 6 Abs. 1 Nr. 6 BTHG

Träger der  
öffentlichen  
Jugendhilfe ist  
Rehabilitationsträger

für Leistungen  
zur medizinischen Rehabilitation, § 5 Nr. 1  
BTHG  
zur Teilhabe am Arbeitsleben, § 5 Nr. 2 BTHG  
zur Teilhabe an Bildung, § 5 Nr. 4 BTHG  
zur sozialen Teilhabe, § 5 Nr. 5 BTHG

grundsätzlich gehen Bestimmungen  
in den einzelnen Leistungsgesetzen  
dem Teil 1 vor, § 7 Abs. 1 S. 1 BTHG

**Ausnahmen**

Recht der Eingliederungshilfe in Teil 2 ist  
Leistungsgesetz i.S.d. § 7 Abs. 1 S. 1 BTHG

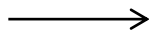
Kap. 2 bis 4 in Teil 1 gehen den einzelnen  
Leistungsgesetzen vor, § 7 Abs. 2 BTHG

anzuwenden sind u.a.

ab 1.1.2018



Teilhabeplan, § 19 BTHG  
und  
Teilhabeplankonferenz, § 20 BTHG



Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung verantwortliche (also der leistende) Rehabilitationsträger, gelten die Vorschriften des Hilfeplans nach § 36 SGB VIII ergänzend, § 21 S. 2 BTHG



ab 1.1.2020



dabei ist das **Gesamtplanverfahren** ein Gegenstand des Teilhabeverfahrens, § 21 S.2 letzter Satzteil BTHG

## Schulbegleitung als Poolleistung

Teil 2 BTHG → Eingliederungshilfe → Kapitel 5

Teilhabe an Bildung

In-Kraft-Treten 1.1.2020

§ 112 SGB IX

**Poolen** von Schulbegleitungen möglich, soweit dies nach § 104 für den Leistungsberechtigten **zumutbar** ist, § 112 IV SGB IX

## Poolen als unzulässige Begrenzung eines Individualanspruchs ?

Sozialrecht gewährt Rechtsanspruch auf Sozialleistungen, § 38 SGB I



als subjektives Recht des Sozialleistungsberechtigten, vom Sozialleistungsträger ein Tun oder Unterlassen zu verlangen



wobei Gegenstand der sozialen Rechte die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (**Sozialleistungen**) sind, § 11 SGB I



Rechtsanspruch wird ergänzt durch Wunsch- und Wahlrecht, § 104 II BTHG

## Individualanspruch im Sozialrecht

Individualanspruch als Ausdruck veränderter Haltung Staat zu Bürger



Bürger nicht mehr Objekt staatlicher Fürsorge, sondern Subjekt mit Rechtsanspruch auf staatliche Hilfe



aber nicht gleichbedeutend mit Rechtsanspruch auf 1:1-Hilfe



sondern **Bedarfsdeckung**prinzip, d.h. Bedarf muss 1:1-Hilfe erfordern

**THESE 1: Poolen nicht grundsätzlich unzulässig; Begriff der Einzelfallhilfe originär aus sozialer Arbeit ohne konkreten Niederschlag im Sozialrecht**

## Kriterium Zumutbarkeit als Verstoß gegen Bedarfsdeckungsprinzip ?

Zumutbarkeit sprachlich als normal, erträglich, annehmbar, passabel etc., also durchaus auch „weniger“

Zumutbarkeit sozialrechtlich z.B. § 65 SGB , wenn Mitwirkung aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden kann und Mitwirkung als Grundlage der Bedarfsermittlung, nicht Sozialleistung als solche unter Zumutbarkeitsvorbehalt  
§ 10 SGB II Zumutbarkeit von Arbeit; aber Ausschlussgründe für Zumutbarkeit definiert und Ansatz „Fördern und Fordern“; im Übrigen nicht Sozialleistung unter Zumutbarkeitsvorbehalt  
§ 36 XI – Poolleistung in der ambulanten Pflege (mehrere Pflegebedürftige in räumliche Nähe) nicht unter Zumutbarkeitsvorbehalt

**THESE 2:**  
**zumutbare Leistung darf nicht hinter Bedarf zurückfallen**